

## Synopsis

**B Notariatsgebühren und weitere Anpassungen (Wohnsitzpflicht, Zuständigkeit Aufsichtsbehörde Urkundspersonen)**

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion 15.12.20
	<p><b>Gesetz über die öffentlichen Beurkundungen (Beurkundungsgesetz, BeurkG)</b></p>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i> nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom ... 2020, <i>beschliesst:</i></p>
	<p><b>I.</b></p>
	<p>Gesetz über die öffentlichen Beurkundungen (Beurkundungsgesetz, BeurkG) vom 18. September 1973 (Stand 1. Juni 2015) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>§ 5</b> Notare a. Voraussetzungen</p> <p><sup>1</sup> Als Notare werden vom Präsidenten der Aufsichtsbehörde ernannt:</p> <p>a. Anwälte, die im Kanton Luzern ein Anwaltsbüro führen oder ständig in einem solchen tätig sind;</p> <p>b. patentierte, im Amte stehende Gemeindeschreiber und ihre vollamtlichen, patentierten Substituten;</p> <p>c. mit ganzer oder teilweiser Beurkundungsbefugnis weitere Angestellte mit Gemeindeschreiberfunktionen, sofern ein Bedürfnis besteht.</p> <p><sup>2</sup> Voraussetzungen sind:</p> <p>a. eine vom Bewerber abgelegte Prüfung über seine Befähigung;</p> <p>b. die Leistung der vorgeschriebenen Sicherheit;</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion 15.12.20
c. die Beeidigung als Notar und d. Wohnsitz im Kanton Luzern.	d. Wohnsitz im <del>Kanton Luzern</del> in der Schweiz.
<b>4 Vergütung</b>	<b>4 Vergütung <u>Gebühren</u></b>
<p><b>§ 52</b> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Die Urkundsperson hat für ihre Tätigkeit Anspruch auf Vergütung. Mehrere Parteien haften hiefür solidarisch.</p> <p><sup>2</sup> Die Vergütung umfasst die Gebühr sowie den Ersatz der notwendigen Auslagen. Einzelheiten sind durch Verordnung zu regeln.</p> <p><sup>3</sup> Die Urkundsperson kann einen angemessenen Vorschuss verlangen.</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeinden haben mit ihren Notaren gemäss § 5 Abs. 1b und c schriftliche Vereinbarungen über die Abgeltung der Notariatstätigkeit und der damit verbundenen weiteren Tätigkeiten abzuschliessen. Abzugelten sind die vollen Kosten, insbesondere für die Inanspruchnahme von Arbeitszeit, den Beizug von Gemeindepersonal, die Benützung der gemeindeeigenen Infrastruktur und die Verwendung von Büromaterial der Gemeinde.</p>	<p><sup>1</sup> Die Urkundsperson <del>hat</del><u>bezieht</u> für ihre Tätigkeit <u>eine Gebühr, und sie hat Anspruch auf Vergütung. Mehrere Parteien Ersatz der notwendigen Auslagen. Ist sie auf Begehren mehrerer Personen tätig geworden, haften hiefür diese</u> solidarisch <u>für Gebühren und Auslagen.</u></p> <p><sup>2</sup> <i>aufgehoben</i></p> <p><sup>3bis</sup> Hat der Gebührenschuldner den Wohn- oder Geschäftssitz ausserhalb des Kantons Luzern, können strittige Gebühren und Auslagen beim Gericht am Geschäftssitz der Urkundsperson geltend gemacht werden.</p>
	<p><b>§ 52a</b> Gegenstand</p> <p><sup>1</sup> Die Gebühr ist das Entgelt für die Vorbereitungsarbeiten, den Beurkundungsakt und die Anmeldung eintragungsbedürftiger Geschäfte.</p> <p><sup>2</sup> Das Kantonsgericht regelt durch Verordnung, welche Vorbereitungs- und Folgearbeiten nicht in der Gebühr enthalten sind und wie diese zu entschädigen sind.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion 15.12.20
	<p><b>§ 52b</b> Bemessung</p> <p><sup>1</sup> Die Gebühr bemisst sich nach festen Ansätzen, nach einem gestaffelten Promilletarif oder nach einem Gebührenrahmen.</p> <p><sup>2</sup> Nach festen Ansätzen richtet sich die Gebühr für Beglaubigungen.</p> <p><sup>3</sup> Nach dem gestaffelten Promilletarif richtet sich die Gebühr für Beurkundungen mit einem Geschäftswert. Die Maximalgebühr beträgt höchstens drei Promille des Geschäftswerts, bei Pfandrechten höchstens zwei Promille der Pfandsomme. Von dem zehn Millionen Franken überschreitenden Geschäftswert wird keine Gebühr erhoben.</p> <p><sup>4</sup> Ein Rahmentarif mit einer Mindest- und Höchstgebühr gilt für alle übrigen Verrichtungen. Die Gebühr innerhalb des Rahmens bemisst sich nach dem gebotenen Zeitaufwand.</p> <p><sup>5</sup> Die Mindestgebühren können in Ausnahmefällen unterschritten werden.</p> <p><sup>6</sup> Das Kantonsgericht regelt durch Verordnung die Gebühren für die Tätigkeit der Urkundsperson.</p>
<p><b>§ 53</b> Streitige Vergütungen</p> <p><sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde entscheidet über streitige Vergütungen und damit zusammenhängende Einreden.</p> <p><sup>2</sup> Ihr Entscheid ist einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil nach Art. 80 Abs. 2 SchKG<sup>1</sup> gleichgestellt.</p> <p><sup>3</sup> Das Verfahren ist durch Verordnung zu regeln.</p>	<p><sup>1bis</sup> Der Präsident der Aufsichtsbehörde entscheidet in Einzelbesetzung bis zum Streitwert von 20 000 Franken.</p> <p><sup>2</sup> <del>Ihr</del><u>Der Entscheid der Aufsichtsbehörde und des Präsidenten der Aufsichtsbehörde</u> ist einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil nach Art. 80 Abs. 2 SchKG<sup>2</sup> gleichgestellt.</p> <p><sup>3</sup> Das <u>Kantonsgericht regelt das</u> Verfahren ist durch Verordnung zu regeln.</p>

<sup>1</sup> SR [281.1](#)

<sup>2</sup> SR [281.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion 15.12.20
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.
	Luzern,  Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber: